

Beschlussprotokoll

10. Sitzung der Legislatur 2023-2027

Dienstag, 20. August 2024, 19.00 Uhr, Seeparksaal

Vorsitz: Esther Straub, Die Mitte/EVP

Anwesend Stadtparlament: 27 Mitglieder

Entschuldigt: Isabelle Fuchs, FDP/XMV
Linda Heller, SP/Grüne
Corinne Straub, SVP

Anwesend Stadtrat: René Walther, FDP
Daniel Bachofen, SP
Sandra Eichbaum, XMV
Dieter Feuerle, Grüne
Luzi Schmid, Die Mitte

Protokoll: Alexandra Wyprächtiger, Stadtschreiberin

Traktandenliste

Ordnungsantrag Cyrill Stadler, FDP/XMV

Cyrill Stadler, FDP/XMV, stellt den Ordnungsantrag zur Änderung der Traktandenfolge, bzw. das Geschäft "Totalrevision Gemeindeordnung der Stadt Arbon", dem Traktandum "Strategische Planung Stadt Arbon, Antrag zur Bildung einer ständigen parlamentarischen Raumplanungskommission", vorzuziehen.

Der Ordnungsantrag wird mit **23 Ja-Stimmen** gegen 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen **angenommen**.

1. Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Parlamentsbüro

Die Einfachen Anfragen

- "Gebührentarif Mehrzweckhalle Frasnacht" von Irena Noci, SP
- "Stand der Dinge zur Ortsplanungsrevision und Gestaltungsplan Riva" von Reto Neuber, Die Mitte

wurden mit dem Versand zur Sitzung beantwortet.

Das Protokoll der 9. Parlamentssitzung dieser Legislatur ist genehmigt und auf der Webseite einsehbar.

2. Totalrevision Gemeindeordnung Stadt Arbon Eintreten, 1. Lesung

Mit der Botschaft des Stadtrates an das Stadtparlament vom 23. Oktober 2023 und dem Kommissionsbericht der vorberatenden Kommission vom 17. Juli 2024 beantragen beide

der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Materielle Beratung

Art. 1

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 1:

Art. 1 Rechtsform

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 1:

Art. 1. Rechtsform

Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 1:

Art. 1 Rechtsform

Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird angenommen. Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 22 Nein-Stimmen gegen 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 2

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 2:

Art. 2 Aufgaben und Ziele

Die Stadt Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.

José Franco, Grüne, beantragt folgende Änderung zu Art. 2:

Art. 2 Aufgaben und Ziele

¹ Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Dabei fördert sie insbesondere:

1. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
2. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen;
3. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
4. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr;
5. Wirtschaftsstandort;
6. Tourismus;
7. Sport und Kultur;
8. Stadtentwicklung.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 14 Nein-Stimmen gegen 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag von José Franco, Grüne, wird mit 18 Nein-Stimmen gegen 9 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Art. 3

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 3:

Art. 3 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Gemeindebehörden:
 - 2.1 das Stadtparlament
 - 2.2 der Stadtrat
 - 2.3 die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis
 - 2.4 das Wahlbüro
3. die Rechnungsprüfungskommission

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 4

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 4:

Art. 4 Publikation und Information

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 4:

Art. 4 Publikation und Information

¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen.

² Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.

³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende erste Änderung zu Art. 4:

Art. 4 Publikation und Information

¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu halten.

² Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.

³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 4:

Art. 4 Publikation und Information

¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu halten. Der Text wird gegen Gebühr abgegeben.

² Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.

³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.

José Franco, Grüne, beantragt folgende Änderung zu Art. 4:

Art. 4 Publikation und Information

¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen.

² Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.

³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.

⁴ Die Öffentlichkeit kann in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird angenommen. Der erste Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 18 Nein-Stimmen gegen 9 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt. Der zweite Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 26 Nein-Stimmen gegen 1 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt. Der Antrag von José Franco, Grüne, wird mit 19 Nein-Stimmen gegen 8 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Art. 6

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 6:

Art. 6 Wahlen und Abstimmungen

Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 7

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 7:

Art. 7 Kommunale Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

1. nach dem Majorzverfahren das Stadtpräsidium und die weiteren Mitglieder des Stadtrats
2. nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 9

Die vorberatende Kommission beantragt folgende erste Änderung zu Art. 9:

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
4. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen
5. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
7. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
8. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
9. Initiativbegehren gemäss Art. 13
10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Die vorberatende Kommission beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 9:

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
4. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen
5. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto

7. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
8. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
9. Initiativbegehren gemäss Art. 13
10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Die Fraktion SVP beantragt folgende Änderung zu Art. 9:

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen
6. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
7. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
8. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
9. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
10. Initiativbegehren gemäss Art. 13
11. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
12. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende erste Änderung zu Art. 9

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
4. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
5. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
6. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
7. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
8. Initiativbegehren gemäss Art. 13
9. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
10. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 9

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
4. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen
5. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
7. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
8. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen

Der zweite Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 27 Ja-Stimmen gegen keine Nein-Stimme und keiner Enthaltung angenommen. Der Antrag von der Fraktion SVP wird mit 21 Nein-Stimmen gegen 6 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt. Der erste Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 21 Nein-Stimmen gegen 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Der zweite Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 23 Nein-Stimmen gegen 3 Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Art. 10

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 10:

Art. 10 Fakultative Abstimmungen

Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte zur Abstimmung unterbreiten.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 24 Nein-Stimmen gegen 2 Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Art. 10 bis 12

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu den Art. 10 bis 12:

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage.

² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 und 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.

⁴ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁵ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

² Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am 1. Tag der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.

³ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

Art. 12 Fakultative Abstimmungen

Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 25 Nein-Stimmen zu 1 Ja-Stimme und einer Enthaltung abgelehnt.

Art. 11

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 11:

Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

² Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am 1. Tag der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.

³ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

José Franco, Grüne, beantragt folgende Änderung zu Art. 11:

Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

² Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am 1. Tag der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.

³ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

Der Antrag von José Franco, Grüne, wird mit 17 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Art. 12

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 12:

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage.

² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 und 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.

⁴ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁵ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 13

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 13:

Art. 13 Initiative

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Datum des Beginns der Unterschriftensammlung.

² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³ Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

⁴ Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

⁵ Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁶ Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Chiara Eugster, SP, beantragt folgende Änderung zu Art. 13:

Art. 13 Initiative

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Datum des Beginns der Unterschriftensammlung.

² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³ Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

⁴ Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

⁵ Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁶ Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Antrag der Kommission wird angenommen. Der Antrag von Chiara Eugster, SP, erhält 13 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen und einer Enthaltung. Das Präsidium hat bei der Abstimmung eine Nein-Stimme abgegeben, somit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 14

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 14:

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 15

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 15:

Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

Der Antrag wird der vorberatenden Kommission stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 15:

Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.

² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.

³ Für den Verwandtenausschluss gilt die Kantonsverfassung.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 15:

Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent nicht angehören.

² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.

³ Für den Verwandtenausschluss gilt § 30 Kantonsverfassung vom 16. März 1987.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird angenommen. Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 25 Nein-Stimmen gegen 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 16

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 16:

Art. 16 Ausstandspflicht

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 16:

Art. 16 Ausstandspflicht

Alle Mitglieder der Gemeindebehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 17

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 17:

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 17:

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 17:

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn 20 Mitglieder anwesend sind; alle andern Behörden sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird angenommen. Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 21 Nein-Stimmen gegen 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 18

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 18:

Art. 18 Digitale Sitzungen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 18:

Art. 18 Digitale Sitzungen

¹ Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert.

² Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich sinngemäss nach Art. 17.

³ Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtparlaments ist nach Massgabe von Art. 26 in geeigneter Weise sicherzustellen.

⁴ Die Gemeindebehörden regeln die Einzelheiten in ihrem Geschäftsreglement bzw. ihrer Geschäftsordnung.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 19

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 19:

Art. 19 Aufgaben

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 20

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 20:

Art. 20 Geschäftsreglement

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 20:

Art. 20 Geschäftsreglement

Das Stadtparlament erlässt ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 21

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 21:

Art. 21 Mitgliederzahl, Organisation

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 22

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 22:

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 23

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 23:

Art. 23 Stellung des Stadtrats

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 24

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 24:

Art. 24 Einberufung zu Sitzungen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 24:

Art. 24 Einberufung zu Sitzungen

Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums:

1. so oft es die Geschäfte erfordern
2. auf Verlangen des Stadtrats
3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 17 Nein-Stimmen gegen 10 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Art. 25

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 25:

Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 25:

Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung

¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Traktandenliste und die Daten für die Sitzungen fest.

² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Traktandenliste sein.

³ Das Stadtparlament kann nur Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁴ Die Traktandenliste ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.

⁵ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu.

⁶ Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.

⁷ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 26

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 26:

Art. 26 Öffentliche Sitzungen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 26:

Art. 26 Öffentliche Sitzungen

¹ Die Sitzungen sind öffentlich.

² Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 27

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 27:

Art. 27 Abstimmungen im Allgemeinen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 28

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 28:

Art. 28 Behördenreferendum

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 28:

Art. 28 Behördenreferendum

Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 17 Nein-Stimmen gegen 10 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Art. 29

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 29:

Art. 29 Wahlen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 30

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 30:

Art. 30 Wahlbefugnisse

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 30:

Art. 30 Wahlbefugnisse

¹Das Stadtparlament wählt die Mitglieder

1. der Einbürgerungskommission,
2. der Sozialhilfekommission,
3. der Kommissionen des Stadtparlaments,
4. des Wahlbüros und
5. der Rechnungsprüfungskommission.

²Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 31

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 31:

Art. 31 Finanzbefugnisse

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende erste Änderung zu Art. 31:

Art. 31 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Budget und Steuerfuss
2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde
3. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
5. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden
6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 500'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos

7. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern
8. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken
9. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats
10. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission

Die vorberatende Kommission beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 31:

Art. 31 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Budget und Steuerfuss
2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde
3. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
5. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden
6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 500'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos
7. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern
8. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken
9. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats
10. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission

Die Fraktion SVP beantragt folgende Änderung zu Art. 31:

Art. 31 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde
2. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
3. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
4. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden
5. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 500'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos
6. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern
7. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken
8. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats
9. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission

Mischa Vonlanthen, die Mitte, beantragt folgende Änderung von Art. 31:

Art. 31 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Budget und Steuerfuss
2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde
3. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
5. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden
6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos
7. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern
8. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken
9. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats

10. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission

Der zweite Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 27 Ja-Stimmen gegen keine Nein-Stimme und keiner Enthaltung angenommen. Der Antrag von der Fraktion SVP wird mit 20 Nein-Stimmen gegen 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt. Der Antrag von Mischa Vonlanthen, die Mitte, wird mit 27 Ja-Stimmen gegen keine Nein-Stimme und keiner Enthaltung angenommen.

Art. 32

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 32:

Art. 32 Rechtsetzende Befugnisse

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 33

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 33:

Art. 33 Übrige Befugnisse

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende erste Änderung zu Art. 33:

Art. 33 Übrige Befugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Einleitung von Prozessen bei Streitwerten von mehr als 200'000 Franken
2. Durchführung von Enteignungsverfahren
3. Stellungnahmen zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge
4. Genehmigung von Umzonungen
5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will
6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband
7. Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindenetz gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege
8. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gemeinde an Unternehmen
9. alle Geschäfte, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 34

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 34:

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende erste Änderung zu Art. 34:

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss

1. Artikel 31 Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8 sowie Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8 und
2. Artikel 31 Ziffer 3 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende erste Änderung zu Art. 34:

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss

1. Artikel 31 Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8,
2. Artikel 31 Ziffer 3 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr sowie
3. Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 34:

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss

1. Artikel 31 Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8,
2. Artikel 31 Ziffer 3 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr sowie
3. Dem fakultativen, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterliegen Beschlüsse des Stadtparlamentes gemäss Artikel 29 Ziffer 4, wenn der Nachtrags- oder Zusatzkredit zehn Prozent des ursprünglichen Objektkredites oder 800'000 Franken übersteigt.
4. Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8.

Der erste Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 21 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen. Der zweite Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 22 Nein-Stimmen gegen 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 35

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 35:

Art. 35 Aufgaben

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 36

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 36:

Art. 36 Mitgliederzahl

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 37

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 37:

Art. 37 Geschäftsordnung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 38

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 38:

Art. 38 Sitzordnung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 39

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 39:

Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 39:

Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.

² Er kann Erlasse des Stadtparlaments soweit ändern, als dies durch übergeordnetes-Recht abschliessend geregelt ist. Das Stadtparlament ist über die Anpassungen zu informieren.

³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.

⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen.

⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen im Rahmen des Gebührenreglements fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.

⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 40

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 40:

Art. 40 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

1. gebundene Ausgaben
2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend dem ordentlichen Vermögen der Gemeinde mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000 Franken pro Objekt
4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt
5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern
6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 24 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Art. 41

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 41:

Art. 41 Wahlbefugnisse

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 42

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 42:

Art. 42 Notfallkompetenz

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 43

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 43:

Art. 43 Vorläufige Anordnung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 44

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 44:

Art. 44 Anstellung von Personal

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 44:

Art. 44 Anstellung von Personal

¹Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.

²Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 45

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 45:

Art. 45 Unterschrift für die Gemeinde

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 45:

Art. 45 Unterschrift für die Gemeinde

Das Stadtpräsidium und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretungen, unterschreiben kollektiv für die Gemeinde und den Stadtrat.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 46

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 46:

Art. 46 Arten von Kommissionen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 47

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 47:

Art. 47 Kommissionen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 47:

Art. 47 Kommissionen

¹Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:

1. Einbürgerungskommission
2. Sozialhilfekommission
3. Planungs- und Baukommission
4. Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

²Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 27 Ja-Stimmen gegen keine Nein-Stimme und keiner Enthaltung angenommen.

Art. 48

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 48:

Art. 48 Einbürgerungskommissionen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 48:

Art. 48 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission beschliesst über Gesuche um Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht.

² Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die das Stadtparlament aus seiner Mitte wählt. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.
Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 27 Ja-Stimmen gegen keine Nein-Stimme und keiner Enthaltung angenommen.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 24 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommen.

Art. 49

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 49:

Art. 49 Sozialhilfekommission

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 49:

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei stimmberechtigten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Arbon. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³ Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 49:

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³ Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.

Die Fraktion SVP beantragt folgende erste Änderung zu Art. 49:

Art. 49:

¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

Die Fraktion SVP beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 49:

Art. 49

¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei stimmberechtigten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Arbon. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

Christoph Seitler, XMV, beantragt folgende erste Änderung zu Art. 49:

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei stimmberechtigten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Arbon. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³ Als Mitglieder neben den Stadtvertretungen sind Personen wählbar, die über eine Ausbildung oder Berufserfahrung im rechtlichen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Bereich verfügen oder eigene Erfahrungen in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration mitbringen.

Christoph Seitler, XMV, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 49:

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei stimmberechtigten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Arbon. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³ Als Mitglieder neben den Stadtvertretungen sind Personen wählbar, die über eine Ausbildung oder Berufserfahrung im rechtlichen, sozialen, psychologischen oder pädagogischen Bereich verfügen oder eigene Erfahrungen in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration mitbringen.

⁴ Der Sozialhilfekommission dürfen keine Mitglieder des Parlaments angehören.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 20 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommen. Der erste Antrag der Fraktion SVP wird mit 15 Nein-Stimmen gegen 10 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung abgelehnt. Der zweite Antrag der Fraktion SVP wird mit 16 Nein-Stimmen gegen 11 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt. Der erste Antrag von Christoph Seitler, XMV, wird mit 24 Nein-Stimmen gegen 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Der zweite Antrag von Christoph Seitler, XMV, wird mit 14 Nein-Stimmen gegen 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 50

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 50:

Art. 50 Planungs- und Baukommission

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 50:

Art. 50 Planungs- und Baukommission

Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz erstinstanzlich für Baubewilligungsverfahren zuständig und handhabt die Baupolizei.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 15 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 51

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 51:

Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

4.2.1

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von 4.2.1:

4.2.1 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 52

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 52:

Art. 52 Aufgaben und Organisation

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 52:

Art. 52 Aufgaben und Organisation

¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Vorberatung und Überprüfung des Budgets, des Jahresberichtes und der Rechnung
2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Budget, Jahresbericht und Rechnung
3. Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung

² Sie regelt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 53

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 53:

Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 53:

Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte

¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.

² Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

³ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 54

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 54:

Art. 54 Berichterstattung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 54:

Art. 54 Berichterstattung

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission informiert das Stadtparlament schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

4.2.2

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von 4.2.2:

4.2.2 Untersuchungskommission

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 55 Aufgaben

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 55:

Art. 55 Aufgaben

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 55:

Art. 55 Aufgaben

¹ Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

² Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Parlamentsbeschluss.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 56

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 56:

Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 56:

Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte

¹ Zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 53 kann die Untersuchungskommission

1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrats sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen,
2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen und
3. Augenscheine vornehmen.

² Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 53 und Art. 54 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.

³ Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.

⁴ Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens. Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

4.2.3

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von 4.2.3:

4.2.3 Weitere Kommissionen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 57

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 57:

Art. 57 Weitere Kommissionen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 57:

Art. 57 Kommissionen

¹ Das Stadtparlament kann weitere Kommissionen, namentlich zur Vorberatung von Geschäften, bilden.

² Aufgabenbereich und Organisation von ständigen Kommissionen regelt es in seinem Geschäftsreglement.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 58

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 58:

Art. 58 Fachkommissionen

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 59

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 59:

Art. 59 Organisation

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 59:

Art. 59 Organisation

¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium als Vorsitz, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 40 gewählten Mitgliedern.

² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.

³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beiziehen.

⁴ Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

6.1

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von 6.1:

6.1 Finanzhaushalt

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 60

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 60:

Art. 60 Grundsatz

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 61

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 61:

Art. 61 Finanzpolitik

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

6.2

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von 6.2:

6.2 Rechnungsprüfungskommission

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 62

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 62:

Art. 62 Aufgaben und Organisation

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 63

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 63:

Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 63:

Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.

² Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 64

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 64:

Art. 64 Berichterstattung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 64:

Art. 64 Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 65

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 65:

Art. 65 Externe Revisionsstelle

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 65:

Art. 65 Externe Revisionsstelle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.

² Die externe Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.

⁴ Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 66

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 66:

Art. 66 Organisation

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

8.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von 8.:

8. Unternehmen und Zweckverbände

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 67

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 67:

Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 67:

Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände

¹ Die Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.

² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

³ Sie kann Aufgaben der Gemeinde privatrechtlichen Unternehmen übertragen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 67

Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände

¹ Die Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.

² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

³ Vorbehältlich von Art. 33 Abs. 8 kann sie Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird genehmigt. Der Antrag von Riquet Heller, FDP, wird mit 18 Nein-Stimmen gegen 3 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 68

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 68:

Art. 68 Rechtsmittel

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Art. 69

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zum Titel von Art. 69:

Art. 69 Inkraftsetzung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Die 2. Lesung findet voraussichtlich an der Parlamentssitzung vom 12. November 2023 statt.

Ordnungsantrag Cyrill Stadler, FDP/XMV

Cyrill Stadler, FDP/XMV, stellt den Ordnungsantrag die Parlamentssitzung jetzt zu beenden und die weiteren Traktanden auf eine nächste Sitzung zu verschieben.

Der Ordnungsantrag wird mit 9 Ja-Stimmen, gegen **17 Nein-Stimmen** und 1 Enthaltung **abgelehnt**.

Ordnungsantrag Büro Stadtparlament

Esther Straub, Die Mitte/EVP, stellt den Ordnungsantrag nachfolgende Traktanden auf eine nächste Parlamentssitzung zu verschieben:

- Strategische Planung Stadt Arbon, Antrag zur Bildung einer ständigen parlamentarischen Raumplanungskommission
- Motion "Anpassung Beitrag an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit" von Lukas Auer, Fabio Telatin, beide SP, Esther Straub, Die Mitte, Reto Gmür, BFA, Isabelle Fuchs, FDP und Ueli Nägeli, SVP
- Postulat "Stressfreie und ungefährliche Zugänge beim Schwimmbad Arbon", von Reto Gmür, BFA und Lukas Auer, SP

Der Ordnungsantrag wird mit **19 Ja-Stimmen**, gegen 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltung **angenommen**.

3. Strategische Planung Stadt Arbon, Antrag zur Bildung einer ständigen parlamentarischen Raumplanungskommission Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung

Dieses Traktandum wird aufgrund eines Ordnungsantrages auf die nächste Stadtparlamentssitzung verschoben.

4. Motion "Anpassung Beitrag an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit" von Lukas Auer, Fabio Telatin, beide SP, Esther Straub, Die Mitte, Reto Gmür, BFA, Isabelle Fuchs, FDP und Ueli Nägeli, SVP Beantwortung, Beratung, Beschlussfassung

Dieses Traktandum wird aufgrund eines Ordnungsantrages auf die nächste Stadtparlamentssitzung verschoben.

5. Postulat "Stressfreie und ungefährliche Zugänge beim Schwimmbad Arbon", von Reto Gmür, BFA und Lukas Auer, SP

Dieses Traktandum wird aufgrund eines Ordnungsantrages auf die nächste Stadtparlamentssitzung verschoben.

6. Wahlen, Ergänzungswahl; Mitglied Wahlbüro, Restlegislatur 2023-2027 Rücktritt: Teoman Kengir, SP

Aufgrund des Rücktritts von Teoman Kengir gilt es den Sitz der SP im Wahlbüro neu zu besetzen. Die SP unterbreitet folgenden Wahlvorschlag:

Jana Fäh, wohnhaft Sonnenhügelstrasse 71, Arbon, geb. am 3. August 2005

Jana Fäh wird **einstimmig gewählt**.

7. Fragerunde

Es sind zwei **schriftliche** Fragen eingegangen:

- Leinenpflicht, Matthias Schawalder, SVP
- Mauersegler und Modifikation der Art der Sanierung des Schlossturmes, Riquet Heller, FDP

Die Frage von Matthias Schawalder, SVP, wurde an der Sitzung beantwortet. Die Frage von Riquet Heller, FDP, wird an der nächsten Parlamentssitzung am 17. September 2024 beantwortet.

8. Informationen aus dem Stadtrat

Es gab keine Informationen aus dem Stadtrat.

Parlamentarische Vorstösse

Es ist folgender parlamentarischer Vorstoss eingegangen:

- Einfache Anfrage; "Public Wlan" von Lukas Auer, SP, Reto Neuber, Die Mitte und Reto Gmür, BFA

Der Vorstoss wird dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr.

Arbon, 23. August 2024 / wyp